

Amtsblatt der Europäischen Union

C 91 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
20. März 2020

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2020/C 91 A/01	Generalsekretariat — Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Besoldungsgruppe AD 14 — Hauptberater/-in) — Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — COM/2020/10391	1
2020/C 91 A/02	Generalsekretariat — Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Besoldungsgruppe AD 14 — Hauptberater/-in) — Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — COM/2020/10392	5

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generalsekretariat

Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Besoldungsgruppe AD 14 — Hauptberater/-in)**Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten**

COM/2020/10391

(2020/C 91 A/01)

Ausschuss für Regulierungskontrolle

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board — RSB) wurde im Jahr 2015 durch einen Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission⁽¹⁾ eingerichtet, der zuletzt im Jahr 2020 geändert⁽²⁾ wurde. Durch die Qualitätskontrolle von Folgenabschätzungen, Ex-post-Bewertungen und Eignungsprüfungen sowie durch Stellungnahmen zu einschlägigen Berichtsentwürfen trägt der RSB zur Kommissionsstrategie für eine bessere Rechtsetzung bei. Der überwiegende Teil der dem RSB vorgelegten Texte ist in englischer Sprache abgefasst und wird auch in englischer Sprache erörtert.

Der RSB setzt sich aus sechs Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des RSB sind auf Vollzeitbasis für den Ausschuss tätig. Drei der Mitglieder des RSB werden von außerhalb der Kommissionsdienststellen eingestellt, die übrigen drei Mitglieder werden aus den Reihen der Beamten der Europäischen Kommission ausgewählt und ernannt. Die externen Ausschussmitglieder werden auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen auf den Gebieten Folgenabschätzung, Ex-post-Bewertung und Regulierungspolitik im Allgemeinen und speziell in den Themenbereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Sozial- und Umweltpolitik ausgewählt.

Alle Mitglieder des RSB müssen auf Vollzeitbasis für die Ausschussarbeit zur Verfügung stehen und werden für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren eingestellt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Kontinuität der Arbeit des Ausschusses, seine ausgewogene Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern oder seine volle Kapazität in Zeiten außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Administrativ sind alle Mitglieder des RSB dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission zugeordnet. Sie unterliegen dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie dem Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission. Darin sind strenge Vorschriften zu Ethik, Vertraulichkeit und Interessenkonflikten festgelegt, die im Hinblick auf die Tätigkeiten des RSB von besonderer Relevanz und Wichtigkeit sind. Im Einklang mit dem Statut ist es Ausschussmitgliedern während der Vertragslaufzeit unter anderem gestattet, Artikel zu veröffentlichen, sofern sie dies nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

Stellenprofil

Das Mitglied des Ausschusses für Regulierungskontrolle wird eine anspruchsvolle Aufgabe mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten wahrzunehmen haben:

- Bewertung der Qualität von vorgelegten Berichten über Evaluierungen und Eignungsprüfungen bestehender politischer Strategien sowie über Folgenabschätzungen, die von den Kommissionsdienststellen zur Untermauerung neuer politischer Initiativen ausgearbeitet werden,

⁽¹⁾ Beschluss C(2015) 3263 vom 19. Mai 2015 über die Einrichtung eines unabhängigen Ausschusses für Regulierungskontrolle.

⁽²⁾ Beschluss P(2020) 2 vom 23. Januar 2020 über einen unabhängigen Ausschuss für Regulierungskontrolle.

- Mitwirkung an der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu vorgelegten Berichten über Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen sowie von Empfehlungen für Verbesserungen,
- unter Leitung des Vorsitzes durchzuführende Beratung einzelner Kommissionsdienststellen bezüglich der Anwendung und Auslegung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung bei besonders schwierigen Bewertungen oder Evaluierungen, gegebenenfalls auch in methodischen Fragen.

Auswahlkriterien

Der ideale Bewerber (m/w) muss über herausragende Fachkenntnisse und Eigeninitiative verfügen und folgende Auswahlkriterien erfüllen:

Persönliche Qualitäten

- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten in Wort und Schrift, um effizient und wirksam mit internen und externen Interessenträgern kommunizieren und die Kommission in externen Gremien vertreten zu können.

Fachliche Kenntnisse und Erfahrung

- ausgewiesene Kenntnisse und Kompetenz in den Bereichen Regulierungspolitik, Folgenabschätzung oder Ex-post-Bewertungsverfahren und -methoden, belegt durch solide wissenschaftliche Leistungen, insbesondere einschlägige Veröffentlichungen,
- sehr gute Kenntnis der EU-Politik und der EU-Entscheidungsprozesse, einschließlich der Kommissionsstrategie für eine bessere Rechtsetzung,
- spezifische Sachkompetenz in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Makroökonomie, Mikroökonomie, Sozialpolitik, Umweltpolitik.

Fähigkeiten im Bereich Management/Beratung auf höherer Ebene

- ausgeprägtes analytisches und sehr gut ausgeprägtes strategisches Denken,
- sehr gute Koordinierungsfähigkeiten.

Zulassungskriterien

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerber (m/w) vor Ablauf der Bewerbungsfrist folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Die Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen;
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*: Die Bewerber müssen Folgendes nachweisen:
 - a) entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,
 - b) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden);
- *Berufserfahrung*: nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens 15 Jahre Berufserfahrung ⁽³⁾ auf einer Ebene, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind;

⁽³⁾ Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

- *Erfahrung in der Beratungstätigkeit*: Nach Erwerb des Hochschulabschlusses muss der Bewerber (m/w) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Beratungsposition ⁽⁴⁾ in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben;
- *Sprachkenntnisse*: Die Bewerber müssen über gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die geforderten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden;
- *Altersbeschränkung*: Die Bewerber dürfen während ihres dreijährigen Arbeitsverhältnisses nicht das reguläre Ruhestandsalter erreichen, das für Beamte der Europäischen Union nach dem letzten Tag des Monats beginnt, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wurde (siehe Artikel 52 Buchstabe a des Statuts ⁽⁶⁾).

Auswahl und Ernennung

Der erfolgreiche Bewerber (m/w) wird von der Europäischen Kommission nach ihren üblichen Verfahren ausgewählt und eingestellt (siehe auch: Compilation Document on Senior Officials Policy ⁽⁷⁾).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission einen Vorauswahlausschuss ein. Der Vorauswahlausschuss sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft die Zulässigkeit der Bewerber und ermittelt jene, deren Anforderungsprofil den oben genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese Bewerber werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an die Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Dieser Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Die eingeladenen Bewerber nehmen an einem ganztägigen, von externen Personalberatern durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Auffassung nach für das Amt eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle geeigneten Bewerber.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Bewerber werden sodann zu einem Gespräch mit dem für bessere Rechtsetzung zuständigen Kommissionsmitglied ⁽⁸⁾ eingeladen.

Nach diesen Gesprächen trifft die Europäische Kommission die Ernennungsentscheidung.

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber und des Organs so zügig wie möglich abzuwickeln, findet das Auswahlverfahren nur in englischer und/oder französischer Sprache statt ⁽⁹⁾.

Chancengleichheit

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts ⁽¹⁰⁾.

Beschäftigungsbedingungen

Die Dienstbezüge und Beschäftigungsbedingungen sind im Statut ⁽¹¹⁾ festgelegt.

Der ausgewählte Bewerber (m/w) wird als Bedienstete(r) auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 14 eingestellt. Er/Sie wird entsprechend seiner Erfahrung in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe eingestellt. Das Beschäftigungsverhältnis ist auf drei Jahre befristet und kann in Ausnahmefällen um maximal ein Jahr verlängert werden.

⁽⁴⁾ Im Lebenslauf sollten Bewerber für alle Jahre, in denen sie Beratungserfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: 1) Bezeichnung der Positionen und Zuständigkeitsbereiche, 2) genauer Themenbereich sowie Angabe, auf welcher Organisationsebene sich die Position befand (Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchieebenen), 3) Berichtswege für jede gehaltene Position.

⁽⁵⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01958R0001-20130701&qid=1408533709461&from=DE>

⁽⁶⁾ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>

⁽⁷⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf. Die Europäische Kommission wird das Auswahlverfahren in Deutsch, Englisch und Französisch durchführen.

⁽⁸⁾ Sofern das betreffende Kommissionsmitglied diese Aufgabe nicht gemäß dem Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2007 (PV(2007) 1811) einem anderen Mitglied der Kommission übertragen hat.

⁽⁹⁾ Die Auswahlausschüsse stellen sicher, dass Muttersprachlern kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst.

⁽¹⁰⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE>

⁽¹¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE>

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass laut dem Statut eine neunmonatige Probezeit zu absolvieren ist.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss für Regulierungskontrolle seinen Sitz hat.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Hauptberater/die Hauptberaterin sich in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen offenlegen, die seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Bewerbungsverfahren

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/CV_Encadext/index.cfm?fuseaction=premierAcces&langue=DE

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Ihr Lebenslauf und Ihr Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

Stichtag

Bewerbungsschluss ist der **22. April 2020, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**; danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen, was nach Bewerbungsschluss nicht mehr möglich ist. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise für Bewerber

Die Arbeiten der verschiedenen Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr⁽¹²⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹²⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Generalsekretariat**Ausschreibung der Stelle eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle (Besoldungsgruppe AD 14 — Hauptberater/-in)****Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten**

COM/2020/10392

(2020/C 91 A/02)

Ausschuss für Regulierungskontrolle

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board — RSB) wurde im Jahr 2015 durch einen Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission⁽¹⁾ eingerichtet, der zuletzt im Jahr 2020 geändert⁽²⁾ wurde. Durch die Qualitätskontrolle von Folgenabschätzungen, Ex-post-Bewertungen und Eignungsprüfungen sowie durch Stellungnahmen zu einschlägigen Berichtsentwürfen trägt der RSB zur Kommissionsstrategie für eine bessere Rechtsetzung bei. Der überwiegende Teil der dem RSB vorgelegten Texte ist in englischer Sprache abgefasst und wird auch in englischer Sprache erörtert.

Der RSB setzt sich aus sechs Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder des RSB sind auf Vollzeitbasis für den Ausschuss tätig. Drei der Mitglieder des RSB werden von außerhalb der Kommissionsdienststellen eingestellt, die übrigen drei Mitglieder werden aus den Reihen der Beamten der Europäischen Kommission ausgewählt und ernannt. Die externen Ausschussmitglieder werden auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikationen auf den Gebieten Folgenabschätzung, Ex-post-Bewertung und Regulierungspolitik im Allgemeinen und speziell in den Themenbereichen Makroökonomie, Mikroökonomie sowie Sozial- und Umweltpolitik ausgewählt.

Alle Mitglieder des RSB müssen auf Vollzeitbasis für die Ausschussarbeit zur Verfügung stehen und werden für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren eingestellt. Dieser Zeitraum kann ausnahmsweise um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Kontinuität der Arbeit des Ausschusses, seine ausgewogene Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern oder seine volle Kapazität in Zeiten außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Administrativ sind alle Mitglieder des RSB dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission zugeordnet. Sie unterliegen dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie dem Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Kommission. Darin sind strenge Vorschriften zu Ethik, Vertraulichkeit und Interessenkonflikten festgelegt, die im Hinblick auf die Tätigkeiten des RSB von besonderer Relevanz und Wichtigkeit sind. Im Einklang mit dem Statut ist es Ausschussmitgliedern während der Vertragslaufzeit unter anderem gestattet, Artikel zu veröffentlichen, sofern sie dies nicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt.

Stellenprofil

Das Mitglied des Ausschusses für Regulierungskontrolle wird eine anspruchsvolle Aufgabe mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten wahrzunehmen haben:

- Bewertung der Qualität von vorgelegten Berichten über Evaluierungen und Eignungsprüfungen bestehender politischer Strategien sowie über Folgenabschätzungen, die von den Kommissionsdienststellen zur Untermauerung neuer politischer Initiativen ausgearbeitet werden,
- Mitwirkung an der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu vorgelegten Berichten über Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Eignungsprüfungen sowie von Empfehlungen für Verbesserungen,
- unter Leitung des Vorsitzes durchzuführende Beratung einzelner Kommissionsdienststellen bezüglich der Anwendung und Auslegung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung bei besonders schwierigen Bewertungen oder Evaluierungen, gegebenenfalls auch in methodischen Fragen.

Auswahlkriterien

Der ideale Bewerber (m/w) muss über herausragende Fachkenntnisse und Eigeninitiative verfügen und folgende Auswahlkriterien erfüllen:

Persönliche Qualitäten

- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeiten in Wort und Schrift, um effizient und wirksam mit internen und externen Interessenträgern kommunizieren und die Kommission in externen Gremien vertreten zu können.

⁽¹⁾ Beschluss C(2015) 3263 vom 19. Mai 2015 über die Einrichtung eines unabhängigen Ausschusses für Regulierungskontrolle.

⁽²⁾ Beschluss P(2020) 2 vom 23. Januar 2020 über einen unabhängigen Ausschuss für Regulierungskontrolle.

Fachliche Kenntnisse und Erfahrung

- ausgewiesene Kenntnisse und Kompetenz in den Bereichen Regulierungspolitik, Folgenabschätzung oder Ex-post-Bewertungsverfahren und -methoden, belegt durch solide wissenschaftliche Leistungen, insbesondere einschlägige Veröffentlichungen,
- sehr gute Kenntnis der EU-Politik und der EU-Entscheidungsprozesse, einschließlich der Kommissionsstrategie für eine bessere Rechtsetzung,
- spezifische Sachkompetenz in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Makroökonomie, Mikroökonomie, Sozialpolitik, Umweltpolitik.

Fähigkeiten im Bereich Management/Beratung auf höherer Ebene

- ausgeprägtes analytisches und sehr gut ausgeprägtes strategisches Denken,
- sehr gute Koordinierungsfähigkeiten.

Zulassungskriterien

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerber (m/w) vor Ablauf der Bewerbungsfrist folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Die Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen;
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*: Die Bewerber müssen Folgendes nachweisen:
 - a) entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,
 - b) oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden);
- *Berufserfahrung*: nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens 15 Jahre Berufserfahrung ⁽³⁾ auf einer Ebene, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind;
- *Erfahrung in der Beratungstätigkeit*: Nach Erwerb des Hochschulabschlusses muss der Bewerber (m/w) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer höheren Beratungsposition ⁽⁴⁾ in einem für diese Position relevanten Bereich erworben haben;
- *Sprachkenntnisse*: Die Bewerber müssen über gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die geforderten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- *Altersbeschränkung*: Die Bewerber dürfen während ihres dreijährigen Arbeitsverhältnisses nicht das reguläre Ruhestandsalter erreichen, das für Beamte der Europäischen Union nach dem letzten Tag des Monats beginnt, in dem das 66. Lebensjahr vollendet wurde (siehe Artikel 52 Buchstabe a des Statuts ⁽⁶⁾).

⁽³⁾ Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

⁽⁴⁾ Im Lebenslauf sollten Bewerber für alle Jahre, in denen sie Beratungserfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: 1) Bezeichnung der Positionen und Zuständigkeitsbereiche, 2) genauer Themenbereich sowie Angabe, auf welcher Organisationsebene sich die Position befand (Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchieebenen), 3) Berichtswege für jede gehaltene Position.

⁽⁵⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01958R0001-20130701&qid=1408533709461&from=DE>

⁽⁶⁾ <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>

Auswahl und Ernennung

Der erfolgreiche Bewerber (m/w) wird von der Europäischen Kommission nach ihren üblichen Verfahren ausgewählt und eingestellt (siehe auch: Compilation Document on Senior Officials Policy ⁽⁷⁾).

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission einen Vorauswahlausschuss ein. Der Vorauswahlausschuss sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft die Zulässigkeit der Bewerber und ermittelt jene, deren Anforderungsprofil den oben genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese Bewerber werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an die Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Dieser Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Die eingeladenen Bewerber nehmen an einem ganztägigen, von externen Personalberatern durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Auffassung nach für das Amt eines Mitglieds des Ausschusses für Regulierungskontrolle geeigneten Bewerber.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Bewerber werden sodann zu einem Gespräch mit dem für bessere Rechtsetzung zuständigen Kommissionsmitglied ⁽⁸⁾ eingeladen.

Nach diesen Gesprächen trifft die Europäische Kommission die Ernennungsentscheidung.

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber und des Organs so zügig wie möglich abzuwickeln, findet das Auswahlverfahren nur in englischer und/oder französischer Sprache statt ⁽⁹⁾.

Chancengleichheit

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts ⁽¹⁰⁾.

Beschäftigungsbedingungen

Die Dienstbezüge und Beschäftigungsbedingungen sind im Statut ⁽¹¹⁾ festgelegt.

Der ausgewählte Bewerber (m/w) wird als Bedienstete(r) auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 14 eingestellt. Er/Sie wird entsprechend seiner Erfahrung in der Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Besoldungsgruppe eingestellt. Das Beschäftigungsverhältnis ist auf drei Jahre befristet und kann in Ausnahmefällen um maximal ein Jahr verlängert werden.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass laut dem Statut eine neunmonatige Probezeit zu absolvieren ist.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss für Regulierungskontrolle seinen Sitz hat.

Die Stelle ist ab dem 1. September 2020 zu besetzen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Hauptberater/die Hauptberaterin sich in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen offenlegen, die seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

⁽⁷⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf. Die Europäische Kommission wird das Auswahlverfahren in Deutsch, Englisch und Französisch durchführen.

⁽⁸⁾ Sofern das betreffende Kommissionsmitglied diese Aufgabe nicht gemäß dem Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2007 (PV(2007) 1811) einem anderen Mitglied der Kommission übertragen hat.

⁽⁹⁾ Die Auswahlausschüsse stellen sicher, dass Muttersprachlern kein ungerechtfertigter Vorteil erwächst.

⁽¹⁰⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE>

⁽¹¹⁾ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140701&from=DE>

Bewerbungsverfahren

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/CV_Encadext/index.cfm?fuseaction=premierAcces&langue=DE

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Ihr Lebenslauf und Ihr Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an:
HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

Stichtag

Bewerbungsschluss ist der **22. April 2020, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**; danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen, was nach Bewerbungsschluss nicht mehr möglich ist. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise für Bewerber

Die Arbeiten der verschiedenen Auswahl Ausschüsse sind vertraulich. Den Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr⁽¹²⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹²⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE